

Verfahren zur Regelung des Wiederbetretens nach PSM-Einsätzen

Grundsätzlich gilt: Die behandelten Flächen dürfen erst nach Abtrocknen des Mittels auf den Pflanzen wiederbetreten werden.

- Überprüfen anhand der Sicherheitsdatenblätter der PSM, welche Regelungen zum Wiederbetreten getroffen werden sollten.
- Nach Einstufung des Präparates wird das Wiederbetreten der Flächen nach den Vorgaben eingeschränkt bzw. ein Betreten ist nur mit Schutzausrüstung zulässig.
- In jedem Fall ist der Zugang für alle Arbeitskräfte, Dienstleister, Familienarbeitskräfte und Besucher bis zum Abtrocknen der Pflanzen verboten. (mit Ausnahme des Anwenders, dieser gilt als sachkundig und ist ggf. mit Schutzkleidung ausgestattet)
- Einweisung der Mitarbeiter (Schulungsnachweis, Gefahrstoffverzeichnis)
- Verantwortlich für die Einhaltung der Wiederbetretungsauflagen

(Name)

Verfahren überprüft am: _____
(Datum, Unterschrift)

Erneute Überprüfung des Verfahrens am: _____
(Datum, Unterschrift)

Anwendungsbestimmung	
EO005-1	SPo5: Wiederbetreten der behandelten Fläche erst nach Abtrocknung des Spritzbelages.
EO005-2	SPo5: Vor dem Wiederbetreten ist das Gewächshaus gründlich zu lüften .
SF149	Gewächshäuser/geschlossene Räume sind vor dem Wiederbetreten gründlich zu lüften.
SF179	Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb von 48 Stunden sind dabei der Schutzzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SF189 bzw. SF1891	Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Standardschutzzanzug (Pflanzenschutz) und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SF190	Bei Nachfolgearbeiten in frisch behandelten Pflanzen sind Arbeitskleidung (mindestens langärmliges Hemd und lange Hose) und Handschuhe zu tragen.
SF1911	Das Wiederbetreten von behandelten Wein-, Hopfen-, Kernobst-, Steinobst- und Zierpflanzenkulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in den oben genannten Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb von 3 Wochen sind dabei der Schutzzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SF192	Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen dürfen grundsätzlich erst 48 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden.
SF193	Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden danach sind dabei der Standardschutzzanzug (Pflanzenschutz) und Universal- Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SF194	Beim Wiederbetreten der behandelten Raumkulturen sind am Tage der Applikation der Schutzzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen. Nachfolgearbeiten auf/in den oben genannten Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb von einer Woche sind dabei der Schutzzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SF245 bzw. SF245-01	Behandelte Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten werden.

(Kein Anspruch auf Vollständigkeit!)